

VOMATEC Software Lizenzbedingungen für ARIGON®

Stand: 13.07.2026

1. Allgemeines

(1) Diese Bedingungen regeln ausschließlich die Nutzung der Software ARIGON (im Folgenden als „Vertragssoftware“ bezeichnet) durch den Lizenznehmer gegenüber der VOMATEC Innovations GmbH, Riegelgrube 7, 55543 Bad Kreuznach (im Folgenden als „Lizenzgeberin“ bezeichnet). Für eine bessere Lesbarkeit bezeichnet das Wort „Lizenznehmer“ sowohl männliche, weibliche und diverse Personengruppen als auch Unternehmen.

(2) Der Lizenznehmer hat die Vertragssoftware von einem Dritten erworben, mit diesem einen Kaufvertrag über diese geschlossen und den darin vereinbarten Kaufpreis an den Dritten gezahlt.

(3) Die Lizenzvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung von UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(4) Gerichtsstand ist Bad Kreuznach, soweit der Lizenznehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn ein Lizenznehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

2. Vertragsschluss

(1) Mit Aktivierung der Vertragssoftware mit dem Freischaltcode, kommt zwischen der Lizenzgeberin und dem Lizenznehmer ein Lizenzvertrag nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande.

(2) Diese Lizenzbedingungen gelten auch für neue Programmstände wie Programmstände der Vertragssoftware, insbesondere in Form von Updates, Upgrades und Patches.

3. Umfang der Lizenz

(1) Der Lizenznehmer erhält das einfache, zeitlich unbeschränkte, übertragbares Recht, die Vertragssoftware gemäß diesen Nutzungsbedingungen zu benutzen.

a. Der Lizenzumfang der Vertragssoftware ist im Kaufvertrag mit dem Reseller festgelegt.

b. Nutzungsbeschränkungen

c. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen, insbesondere §§ 69d und 69e UrhG ist es dem Lizenznehmer untersagt, die Vertragssoftware:

d. ganz oder teilweise zu vervielfältigen, soweit dies nicht zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist,

e. zu bearbeiten, zu modifizieren, zu übersetzen, zu dekompileieren oder anderweitig zurückzuentwickeln,

f. öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten, vorbehaltlich dieser Bedingungen zur Nutzung zu überlassen,

g. Schutzrechtsvermerke, Marken oder Urheberrechtsvermerke zu entfernen oder zu verändern,

h. die Software für rechtswidrige Zwecke einzusetzen.

(2) Eine Software, die von der Lizenzgeberin als Update, Upgrade oder Patch gekennzeichnet ist, ersetzt und/oder erweitert die ursprüngliche Vertragssoftware, die als Grundlage für das Update und Upgrade diente. Der Lizenznehmer darf das jeweilige Update-, Upgradeprodukt oder Patch nur gemäß den Bedingungen dieses Lizenzvertrags nutzen.

(3) Überlässt der Lizenznehmer die Vertragssoftware dauerhaft einem Dritten wird er die Nutzung der Vertragssoftware sämtliche installierten Kopien der Vertragssoftware von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder der Lizenzgeberin übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung der Lizenzgeberin wird der Lizenznehmer ihr die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Lizenznehmer mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß diesen Bedingungen vereinbaren.

4. Keine Gewährleistungsansprüche

(1) Gegenüber der Lizenzgeberin stehen dem Lizenznehmer keine Gewährleistungsansprüche aus dem mit dem Verkäufer der Vertragssoftware geschlossenen Kaufvertrag zu.

(2) Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.